Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 226
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Gräff (CDU)

vom 22. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. April 2020)

zum Thema:
Messestandort Berlin nach der Corona-Krise

und **Antwort** vom 29. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Christian Gräff (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 226
vom 22. April 2020
über Messestandort Berlin nach der Corona-Krise

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist es zutreffend, dass die Messehallen 24, 25 und 26 gemäß Gesellschafterbeschluss der Messe Berlin GmbH bis zum 31.01.2021 als Corona-Behandlungszentrum genutzt werden sollen?

Zu 1.: Die Messehallen 24, 25 und 26 sollen gemäß Gesellschafterbeschluss der Gesellschafterversammlung der Messe Berlin GmbH bis zum 31.12.2020 als Corona-Behandlungszentrum genutzt werden.

2. Sollte es zutreffend sein, dass die angesprochenen Flächen der Messe Berlin GmbH als Corona-Behandlungszentrum genutzt werden, wie soll die Durchführung diesjährig anstehender Großmessen wie z.B. der „IFA“ gewährleistet werden?

Zu 2.: Die Durchführung der diesjährig anstehenden Großmessen kann aufgrund der am 21. April 2020 in Kraft getretenen Verordnung über das Verbot von Großveranstaltungen vor dem Hintergrund der SARS-CoV-2-Pandemie (Großveranstaltungsverbotsverordnung – GroßveranstVerbV) nicht gewährleistet werden.

3. Gibt es ein Konzept zur Bereitstellung von Alternativflächen, wenn die Durchführung einer Messe aufgrund von anderweitiger Nutzung der Flächen nicht gewährleistet werden kann?

Zu 3.: Dies ist nicht erforderlich, weil die im Jahr 2020 geplanten Messen und Veranstaltungen, die u.U. unter Beachtung der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) und der GroßveranstVerbV stattfinden könnten, nicht in den Hallen 24, 25 und 26 durchgeführt werden sollen.

4. Wie wird gewährleistet, dass die anderweitige Nutzung der Flächen der Messe Berlin GmbH nicht die Durchführung von Großmessen wie z.B. der „Grünen Woche“ zu Beginn des Jahres 2021 gefährdet?

Zu 4.: Für den Fall, dass die Messe durchgeführt werden kann, ist dies durch die zeitliche Befristung des in Frage 1 genannten Beschlusses der Gesellschafter der Messe Berlin GmbH gewährleistet.

Berlin, den 29. April 2020

In Vertretung

Barbro D r e h e r
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe